

ARD Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
BDZV Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.
Deutschlandradio
DJV Deutscher Journalisten-Verband
dju Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di
Deutscher Presserat
VAUNET Verband Privater Medien
VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger
ZDF Zweites Deutsches Fernsehen

Stellungnahme

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur
Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie
des Bundesverwaltungsgerichts**

Das Medienbündnis bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts Stellung zu nehmen und kommt dem gerne nach. Allerdings ist eine sorgfältige und tiefgreifende Prüfung der komplexen Materie innerhalb einer Woche kaum möglich.

Das ist umso bedauerlicher, weil der Referentenentwurf durchaus Punkte enthält, die einer tiefgreifenden Prüfung bedurft hätten. Der Entwurf sieht zwar wesentliche Verbesserungen im Vergleich zur öffentlich gewordenen ersten Fassung des Referentenentwurfs vor. Allerdings sind die Gefahren für den journalistischen Quellenschutz durch die weitreichenden Ausnahmen vom Schutz der Vertraulichkeitsbeziehungen keinesfalls vollständig beseitigt. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Mai 2020¹ wird aus Sicht des Medienbündnisses weiterhin zu weit ausgelegt.

Das Medienbündnis betont an dieser Stelle, dass der Gesetzesentwurf nicht nur ausländische Journalist:innen und Medien, sondern auch inländische Medien tangiert. Zum einen verfügen

¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17,
http://www.bverfg.de/e/rs20200519_1bvr283517.htm

auch inländische Medienunternehmen über Standorte im Ausland und bedienen sich dort nichtdeutscher Ortskräfte, die häufig über bessere Zugänge zu den jeweiligen Gesellschaften verfügen. Außerdem werden zunehmend Recherchekooperationen mit ausländischen Medienunternehmen gerade im investigativen Bereich immer wichtiger, um internationalen Sachverhalten journalistisch begegnen zu können.

A. Verbesserungen im Vergleich zum ersten Entwurf

Positiv hervorzuheben sind zunächst die wesentlichen Verbesserungen des Referentenentwurfs im Vergleich zur öffentlich gewordenen ersten Entwurfsfassung auf netzpolitik.org².

- Der erste Entwurf sah zahlreiche Ausnahmen vom Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen vor, die zudem unbestimmte Rechtsbegriffe enthielten. Der Ausnahmekatalog ist nun deutlich begrenzter und bestimmter, was das Medienbündnis begrüßt.
- Im Gegensatz zum ersten Entwurf ist im vorliegenden Referentenentwurf der Schutz der Vertraulichkeitsbeziehung von Journalist:innen nicht auf die Beziehung zum Informanten beschränkt.
- Das Medienbündnis begrüßt außerdem die Kürzung der Gesetzesbegründung zum Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen. Der vorherige Begründungstext hätte zu viel Raum für Interpretation und Umgehung des Schutzes zugelassen.
- Zudem soll der Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen im überarbeiteten Referentenentwurf nun auch bei der politischen Unterrichtung der Bundesregierung gelten.
- Schließlich ist die gezielte Erhebung personenbezogener Daten aus Vertraulichkeitsbeziehungen nunmehr vom Präsidenten des BND anzuordnen und vom gerichtsähnlichen Kontrollrat ex ante zu überprüfen. Auch das ist eine deutliche Verbesserung.

² https://netzpolitik.org/2020/bnd-gesetz-eine-neue-lizenz-zum-hacken/#2020-09-25_Bundeskanzleramt_Referentenentwurf_BND-Gesetz

B. Mangelnder Schutz journalistischer Vertraulichkeitsbeziehungen im überarbeiteten Referentenentwurf

Trotz der zahlreichen, wesentlichen Verbesserungen ist insbesondere der Quellenschutz noch nicht vollständig gewährleistet. Nach wie vor gibt es viele kritischen Punkte, die im Hinblick auf die journalistischen Vertraulichkeitsbeziehungen dringend nachgebessert werden müssen. Aufgrund der viel zu kurzen Stellungnahmefrist ist an dieser Stelle leider nur ein Problem- aufriss und keine tiefgreifende Analyse möglich.

I. Der Schutz des Redaktionsgeheimnisses muss umfassend gewährleistet sein und darf nicht auf personenbezogene Daten aus journalistischen Vertraulichkeitsbeziehungen begrenzt sein

Das Redaktionsgeheimnis gewährleistet einen umfassenden Schutz journalistischer Arbeit, auch, aber nicht nur im Rahmen journalistischer Vertraulichkeitsbeziehungen. Geschützt sind daher jegliche Informationen der Recherche und nicht nur personenbezogene Daten. Während § 2 Abs. 1 BND-Gesetz unverändert die Verarbeitung von „erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten“ vorsieht, geht der Referentenentwurf im Weiteren offensichtlich davon aus, dass es „mangels Grundrechtsrelevanz“³ insbesondere für die technische Aufklärung keiner weiteren Regelung für Daten ohne Personenbezug bedürfe. Dementsprechend sind auch die Regelungen zum Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen (§ 21 Abs. 1 Ref-E) auf personenbezogene Daten begrenzt. Dem liegt offenbar die Vorstellung zugrunde, dass nur personenbezogene Daten Grundrechtsrelevanz hätten. Konkret ist damit wohl das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemeint. Dies verkennt allerdings, dass Art. 5 Abs. 1 GG umfassend die journalistische Tätigkeit „von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung“ schützt⁴ und damit gerade nicht nur das Persönlichkeitsrecht von Journalist:innen, sondern allgemein das „Institut der freien Presse“. Insofern sind „reine Sachdaten“ genauso von Art. 5 Abs. 1 GG geschützt wie Daten, die einen Personenbezug aufweisen. Vor allem wird ein Eingriff in Art. 5 Abs. 1 GG auch nicht dadurch geheilt, dass vertrauliche Informationen in anonymisierter Form verarbeitet oder an anderen Stellen weitergegeben werden. Auch das BVerfG geht in seiner Entscheidung vom 19.05.2020 von einem umfassenden Schutz aus. Es hat gerade nicht eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG, sondern eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 GG erkannt.

³ Begründung zu Art. 1 § 19 Abs. 1, S. 57

⁴ BVerfGE 20, 162 [176] „Spiegel“

Ein auf personenbezogene Daten eingeschränkter Schutz wäre auch deshalb problematisch, weil nicht sichergestellt werden kann, dass auf den ersten Blick „reine Sachdaten“ in Kombination mit anderen Erkenntnissen des BND oder anderen Stellen doch zu einer Identifizierbarkeit des Informanten führen können. Im Gegenteil muss davon ausgegangen werden, dass die Geheimdienste in der Lage sind, die Herkunft von Dokumenten auch ohne personenbezogene Daten herauszufinden, was de facto zu einer bedenklichen Aushöhlung des Quellenschutzes führt.

Zu Recht geht aber das BVerfG davon aus, dass die Medien auf Informanten angewiesen sind und dass diese sich nur dann an die Medien wenden, wenn sie sich darauf verlassen können, dass das Redaktionsgeheimnis gewahrt bleibt. Daher ist auch das Vertrauensverhältnis zwischen Journalist:innen und Informant:innen durch die Pressefreiheit geschützt⁵ und nicht „nur“ personenbezogene Daten aus einem Vertrauensverhältnis.

II. Weitere Eingrenzung der Ausnahmen vom Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen

§ 21 Abs. 2 Ref-E führt zu einer erheblichen Relativierung des Schutzes journalistischer Vertraulichkeitsbeziehungen und muss daher weiter eingegrenzt und klarer gefasst werden. Das Gleiche gilt für die Parallelnormen, wie § 35 Abs. 2 oder § 29 Abs. 8 Ref-E.

Nach § 21 Abs. 2 Ref-E soll der Schutz bereits dann entfallen und eine Datenerhebung zulässig sein, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Täterschaft oder Teilnahme an bestimmten Straftaten vorliegen. Der Referentenentwurf orientiert sich damit augenscheinlich an der aus der StPO entnommenen Terminologie für den Anfangsverdacht nach § 152 Abs. 2 StPO. Das BVerfG hat in der Cicero-Entscheidung in Bezug auf die Durchsuchung von Redaktionsräumen und damit zusammenhängenden Beschlagnahmen festgestellt, dass die Vorschriften der StPO im Bereich der Presse insoweit grundrechtsfreundlich auszulegen sind und es insoweit „spezifischer (!) tatsächlicher Anhaltspunkte“ im Hinblick auf den Verdachtsgrad bedürfe⁶. So kann es beispielsweise nicht sein, dass Journalist:innen den Vertraulichkeitsschutz allein deshalb verlieren, weil sie im Kontakt mit Personen stehen, die ihrerseits tatverdächtig sind. Solche Kontaktaufnahmen kommen gerade bei investigativ tätigen Journalisten regelmäßig vor, ohne dass hieraus ein Verdacht für eine Beteiligung resultieren darf. Journalist:innen können zu einer solchen Kontaktaufnahme unter dem Gesichtspunkt des „audiatur et altera pars“ und der journalistischen Sorgfaltspflicht im Bereich der Verdachtsberichterstattung sogar verpflichtet

⁵ BVerfGE 20, 162 [176] „Spiegel“

⁶ BVerfGE 117, 244 [266] „Cicero“

sein. Hinzu kommt, dass auch verdeckte Recherchemethoden, insbesondere wenn Journalist:innen im Bereich der Straftaten gem. § 100b Abs. 2 StPO recherchieren, notwendig sein können und von Art. 5 Abs. 1 GG auch geschützt sind. Berücksichtigt man zusätzlich, dass nach § 59 Abs. 1 Ref-E – anders als bei der Online-Durchsuchung (vgl. § 101 StPO) – keine nachträgliche Information ausländischer Journalisten vorgesehen ist und damit auch eine nachträgliche Kontrolle durch den Betroffenen de facto ausgeschlossen ist, ist ein derart offener Rechtsbegriff zu unbestimmt und macht die Tür auf für erhebliche Eingriffe in die Recherchefreiheit. Je schwächer die verfahrensmäßige Absicherung der Rechte von Betroffenen ausgestaltet ist, desto höhere Anforderungen sind an die Bestimmtheit der Eingriffsnormen zu stellen. Hierauf hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 19.05.2020 explizit hingewiesen⁷.

Zu begrüßen ist, dass § 21 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 29 Abs. 3 Ref-E für mehr Rechtsklarheit sorgt, als er den Kreis in Frage kommender Taten einschränkt. Nicht verständlich ist dagegen, warum § 29 Abs. 3 Ref-E lediglich auf den Katalog in § 100b Abs. 2 StPO, nicht jedoch auf die sonstigen in § 100b Abs. 1 StPO genannten Voraussetzungen verweist. Es ist nicht einsichtig, warum eine Online-Durchsuchung von Journalist:innen im Bereich der StPO – zu Recht – nicht zulässig ist, wenn die Verdachtstat im Einzelfall nicht schwerwiegend ist oder der Sachverhalt auf andere Weise ebenso ermittelt werden kann. Beide Voraussetzungen sind Konkretisierungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips, das in der nachrichtendienstlichen Ermittlung gleichermaßen Anwendung finden muss.

Ähnlichen Bedenken im Hinblick auf die vom BVerfG in der Entscheidung vom 19.05.2020 angemahte Normenklarheit und Bestimmtheit begegnen die Begriffe „lebenswichtige Güter der Allgemeinheit“ sowie „Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder die Sicherheit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages“ in § 21 Abs. 2 Nr. 2 Ref-E.

III. Konsequente Anwendung des Schutzes der Vertraulichkeitsbeziehungen auf alle Formen der Informationsgewinnung und -verarbeitung

Der Schutz journalistischer Vertraulichkeitsbeziehungen muss konsequent auf alle Formen der Informationsgewinnung und -verarbeitung erstreckt werden.

§ 21 Ref-E findet qua Verweisung auf die Übermittlung an inländische Stellen nach § 29 Abs. 8 Ref-E und bei Kooperationen mit ausländischen Stellen nach §§ 31 Abs. 4, 32 Abs. 1 Ref-E

⁷ BVerfG, vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17 -, Rn. 137.

Anwendung. Demgegenüber fehlt ein solcher Verweis etwa bei der Verarbeitung personenbezogener Verkehrsdaten nach § 26 Ref-E oder nach § 33 Ref-E bei der Verarbeitung solcher Daten im Rahmen von Kooperationen.

Anhand von Metadaten können Algorithmen den Absender von einer kurzen Nachricht mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit identifizieren.⁸ Verkehrsdaten verraten, wer sich wann mit wem getroffen hat, wer wann und wie lange kommuniziert hat. Über personenbezogene Verkehrsdaten können also Informant:innen und Kontaktpersonen von Journalist:innen leicht identifiziert werden, so dass gerade in deren Erhebung eine erhebliche Gefahr für den Quellenschutz besteht. Wegen des verfassungsrechtlich gebotenen Informantenschutzes reicht es auch nicht, nur die personenbezogenen Daten der primär geschützten Person, nicht aber des Gesprächspartners unkenntlich zu machen.⁹

Problematisch ist auch, dass Vertraulichkeitsbeziehungen in Bezug auf die Kooperation mit ausländischen öffentlichen Stellen unzureichend geschützt sind. Hier gibt es zwar in § 31 Abs. 4 Nr. 3c Ref-E die Regelung, dass der Partner verpflichtet sein muss, solche Daten zu löschen. Allerdings liegen die Informationen ja dann bereits beim Geheimdienst des fremden Staates. Ob der sich an die Vereinbarung hält, ist kaum überprüfbar. § 31 Abs. 4 Nr. 3c Ref-E sollte deshalb einen Regelungsmechanismus enthalten, der den BND zu Maßnahmen verpflichtet, die verhindern, dass diese Daten überhaupt dem anderen Nachrichtendienst zukommen.

IV. Die Sammlung und Verwendung von Daten zum Schutz von Journalist:innen stellt einen Eingriff in deren Grundrechte dar und birgt Missbrauchspotential

Die in § 32 Abs. 5 Ref-E vorgesehene Sammlung und Verwendung von Daten, die dem Schutz von Journalist:innen dienen soll, stellt gleichzeitig einen Eingriff in deren Grundrechte dar. Die Regelung sieht vor, dass bereits vorliegende sog. „Schutzlisten“ über journalistisch Tätige ständig aktualisiert und fortentwickelt werden. Mit Hilfe von Datenbanken und Filterverfahren sollen Hinweise auf deren besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit gesammelt und auf sie bezogene Suchbegriffe zusammengeführt werden, um die Filterung der Suchbegriffe und der für die Übermittlung vorgesehenen Daten zu ermöglichen. Dieses Vorgehen ermöglicht zwar das Ergreifen von Schutzmaßnahmen, es greift allerdings auch in die Rechte der Betroffenen ein und birgt Missbrauchspotential.

⁸ <https://www.sueddeutsche.de/digital/twitter-studie-privatsphaere-nutzer-1.4047115>

⁹ vgl. Begründung zu Art. 1 § 26 Abs. 3, S. 85

V. Unzureichende Kontrollmöglichkeiten des unabhängigen Kontrollrats

Der Schutz journalistischer Vertraulichkeitsbeziehungen muss lückenlos vom unabhängigen Kontrollrat überwacht werden.

Ein „gerichtsähnlicher Kontrollrat“ aus sechs Jurist:innen mit erweitertem Mitarbeiterstab soll künftig ex ante die Rechtmäßigkeit der Anordnungen prüfen, tut dies aber unter Bedingungen, die der datengesteuerten Fernmeldeaufklärung nicht gerecht werden. Besonders problematisch dabei ist, dass die Nennung der einzelnen Suchbegriffe („Selektoren“), die zur gezielten Datenerhebung verwendet werden, nach § 23 Abs. 6 S. 2 Ref-E nicht erforderlich ist. Damit bleiben der Kontrollinstanz entscheidende Informationen vorenthalten. Inwiefern Suchbegriffe Vertraulichkeitsbeziehungen betreffen, ist für den gerichtsähnlichen Kontrollrat unter diesen Bedingungen überhaupt nicht nachzuvollziehen.

Insbesondere kann der gerichtsähnliche Kontrollrat nicht nachvollziehen, ob der BND einen Journalisten fälschlicherweise nicht als Journalisten klassifiziert hat. Der Gesetzentwurf knüpft an den Begriff „Journalist“ an und enthält keine weitergehenden Einschränkungen. Das ist zu begrüßen und verfassungsrechtlich auch geboten. In der Gesetzesbegründung zu § 21 des Ref-E¹⁰ findet sich jedoch eine Relativierung dieses Schutzes: In Anlehnung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das eine Beschränkung auf Personen ermöglicht, deren Tätigkeiten „durch Freiheit und Unabhängigkeit gekennzeichnet sind“¹¹, führt der Begründungstext des Gesetzentwurfs aus, dass in jedem Fall als „Journalisten getarnte Vertreterinnen oder Vertreter fremder Nachrichtendienste oder Personen, die mediale Propaganda für journalistische und extremistische Gruppierungen betreiben“ keinen Schutz genießen.

Die Formulierung ist eine Verbesserung gegenüber dem ersten Referentenentwurf, der den rechtlich unbestimmten Begriff der „fake news“ mit einbezog. Die Grundproblematik bleibt jedoch bestehen: Dem BND wird eingeräumt, abseits einer der Tragweite der Entscheidung angemessenen unabhängigen Kontrolle über die politische Legitimität und Intention journalistischer Berichte zu urteilen, indem er sie als „mediale Propaganda“ einer „extremistischen Gruppierung“ einordnen kann. Wie problematisch diese Formulierung ist, wird deutlich, wenn man sich vorstellt, dass der Gesetzestext wortgetreu von einem autoritären Staat übernommen würde.

¹⁰ vgl. Begründung zu Art. 21 Abs.1, S. 73

¹¹ BVerfG, vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17 -, Rn. 196. |

Eine solche Praxis wäre deshalb verfassungswidrig. Staatlichen Stellen ist es nicht gestattet, bei der Auslegung des Begriffs „Journalist“ auf inhaltliche Kriterien zurückzugreifen. Kern der Medienfreiheiten des Art. 5 GG ist gerade, dass der Staat bei allen Maßnahmen strikt dem Prinzip der Inhaltsneutralität unterworfen ist und jegliche Differenzierung anhand des Inhalts einer Publikation unzulässig ist.¹² Eine Grenze ist erst dort erreicht, wo Journalist:innen allgemeine Gesetze im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG verletzen. Durch den ausdrücklichen Verweis auf die Katalogtaten in § 100 b StPO ist zudem sichergestellt, dass in dieser Weise strafrechtlich relevant agierende Journalist:innen vom Schutz ohnehin ausgenommen sind. Eine zusätzliche Eingrenzung über den Begriff des „Journalist“ ist daher weder der Sache nach geboten noch verfassungsrechtlich zulässig.

Darüber hinaus unterliegt die Einordnung durch den BND als Vertraulichkeitsbeziehungen keiner Dokumentationspflicht. Nur durch die Dokumentation des Abwägungsprozesses kann der Kontrollrat die diesbezüglichen Einordnungen des BND aber überhaupt prüfen, bevor oder nachdem in mögliche Vertraulichkeitsbeziehungen eingegriffen wird.

Insofern kann auch die administrative Kontrollinstanz, die nach § 51 Ref-E die Rechtmäßigkeit von Suchbegriffen ex post überprüfen kann, die defizitäre Kontrollmöglichkeit des gerichtlichen Kontrollrats nicht ausgleichen. Zudem soll die administrative Kontrolle nur „stichprobenartig“ erfolgen. Von einer „lückenlosen Kontrolle“ wie sie in der Gesetzesbegründung beschrieben ist, kann angesichts dieser Vorgaben nicht die Rede sein. Zwar ist der anvisierte Austausch zwischen Kontrollrat und administrativer Kontrolle zu begrüßen, die Begrenzung auf die stichprobenbasierte „Beobachterrolle“ mit limitierten Beanstandungsrechten untergräbt jedoch die Effektivität des Kontrollsystems insgesamt.

Problematisch ist ferner, dass § 56 Abs. 3 Nr. 2 Ref-E den Zugang des Kontrollrats zu Dienststellen und IT-Systemen auf solche begrenzt, die allein dem BND unterstehen und nicht in Kooperation mit anderen Nachrichtendiensten genutzt werden. In Anbetracht der weitreichenden Zusammenarbeit des BND mit anderen Stellen ist dies eine erhebliche Einschränkung der demokratischen Kontrolle und eröffnet zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten.

Insgesamt greift der nun anvisierte Umbau der Nachrichtendienstkontrolle zu kurz. Die Zersplitterung der Nachrichtendienstkontrolle auf verschiedene Gremien mit teils deutlich zu restriktiven Kompetenzen, verbunden mit der fragwürdigen Trennung zwischen Inland-Ausland- und Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung, wird fortgeführt, statt den Moment für eine umfassende Reform der Nachrichtendienstkontrolle zu nutzen. Sowohl aus der Zivilgesellschaft als auch beispielsweise von Seiten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und

¹² Das selbst im Bereich der Leistungsverwaltung, aber erst Recht im Bereich der Eingriffsverwaltung: BVerfGE 80, 124 [133 f.].

die Informationsfreiheit wurden alternative Gestaltungsmöglichkeiten^{13,14} vorgeschlagen, die in diesem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wurden. Der eng gesteckte Zeitrahmen dieser Reform sollte nicht dazu führen, dass wichtige Chancen zur zeitgemäßen Überarbeitung des Kontrollsystems ungenutzt bleiben.

VI. Mitteilung an von den Maßnahmen betroffene Journalist:innen

Kritisch zu sehen ist auch die Regelung in § 59 Abs. 1 Ref-E, wonach die Betroffenen keine Mitteilung erhalten sollen, wenn sie Gegenstand von Ermittlungen waren. Das gilt jedenfalls in Bezug auf die Personengruppen im Rahmen von Vertraulichkeitsbeziehungen. Damit werden die Rechtsschutzmöglichkeiten de facto stark eingeschränkt. Zumindest eine nachträgliche Information entsprechend den Regelungen in § 12 Artikel 10-Gesetz bzw. § 101 StPO erscheint geboten.

C. Zusammenfassung

Insgesamt ist festzuhalten, dass der jetzt vorgelegte Referentenentwurf zwar wesentliche Verbesserungen enthält, den journalistischen Quellenschutz aber nicht ausreichend gewährleisten kann. Das Medienbündnis hält deshalb eine Nachbesserung des Entwurfs sowohl im Hinblick auf die Eingriffsvoraussetzungen als auch die Kontrolle für erforderlich.

¹³ Wetzling, Thorsten und Daniel Moßbrucker, Stiftung Neue Verantwortung 2020. BND-Reform, die Zweite: Vorschläge zur Neustrukturierung der Nachrichtendienst-Kontrolle. https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/bnd_reform_die_zweite_vorschlaege_zur_neustrukturierung.pdf

¹⁴ Netzpolitik.org 2020. Erste Positionierung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zum BND-Gesetz. https://netzpolitik.org/2020/bnd-gesetz-datenschutzbeauftragter-kritisiert-staatstrojaner-fuer-geheimdienste/#2020-10-12_BfDI_BND-Gesetz_Erste-Positionierung

- 10 -

Kontakt:

Dr. Susanne Pfab
ARD-Generalsekretariat
Masurenallee 8-14
14057 Berlin
Tel: 030/890431311
Susanne.pfab@ard-gs.de

Ricarda Veigel, LL.M.
BDZV
Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin
Tel: 030/726298235
veigel@bdzv.de

Dr. Markus Höppener
Deutschlandradio
Raderberggürtel 40, 50968 Köln
Tel. 0221/3453500
markus.hoepfener@deutschlandradio.de

Hanna Möllers
DJV
Torstr. 49
10119 Berlin
Tel: 030/72627920
moe@djv.de

Monique Hofmann
dju in ver.di
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Telefon: 030/69562322
monique.hofmann@verdi.de

Roman Portack
Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin
Tel: 030/3670070
portack@presserat.de

Tim Steinhauer
VAUNET
Stromstraße 1
10555 Berlin
Tel: 030/39880100
steinhauer@vau.net

Prof. Dr. Christoph Fiedler
VDZ
Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin
Tel:+030/726298120
C.Fiedler@vdz.de

Christoph Bach
ZDF
ZDF-Straße 1
55127 Mainz
Tel: 06131/7014110
bach.c@zdf.de